

Stopp für Windrad in Braunsbach

(Landkreis Schwäbisch Hall)

europaticker:

NABU und LNV: Gerichtsentscheid mit Signalwirkung



Das Verwaltungsgericht Stuttgart hat mit Beschluss vom 15. März 2017 auf den Eilantrag des Landesnaturschutzverbandes Baden-Württemberg e.V. und des Naturschutzbundes Deutschland - Landesverband Baden-Württemberg e.V. (Antragsteller) die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs gegen eine Windenergieanlage auf einem Grundstück der Gemarkung Jungholzhausen wiederhergestellt (Az.: 13 K 9193/16). Damit darf die bereits fertiggestellte Anlage derzeit nicht betrieben werden.

Der (beigeladenen) Bauherrin war am 08. Februar 2016 durch das Landratsamt Schwäbisch Hall unter Anordnung des Sofortvollzugs die immissionsschutzrechtliche Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb der Windenergieanlage ORL 6 (Nabenhöhe 149 m, Rotordurchmesser 101 m) erteilt worden.

[Nach Auffassung der 13. Kammer des Verwaltungsgerichts bestehen ernstliche Zweifel an der erteilten Genehmigung, da aller Voraussicht nach umweltrechtliche Vorschriften verletzt seien.](#) Das Landratsamt habe zwar eine allgemeine **Vorprüfung** mit dem Ergebnis vorgenommen, dass von der geplanten Windenergieanlage keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkung ausgehe und eine Umweltverträglichkeitsprüfung deshalb nicht erforderlich sei. Dieses Ergebnis begegne jedoch erheblichen Bedenken. Denn in Bezug auf den Rotmilan könne ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko durch die Errichtung und den Betrieb der Windenergieanlage ORL6 nicht ausgeschlossen werden. [Da nach der allgemeinen Vorprüfung unklar geblieben sei, ob und mit welcher Gewissheit mit dem Auftreten erheblicher nachteiliger Umweltauswirkungen zu rechnen sei, müsse im vorliegenden Fall eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt werden.](#)

Wie das Landratsamt in der Genehmigung selbst festgestellt habe, sei das der Anlage benachbarte Lietenholz nach wie vor als Brutwald für den Rotmilan einzustufen. Auch habe das Landratsamt zunächst - wie aus den Verfahrensakten hervorgehe - aufgrund der „4 bis 5 Flugbewegungen“ von Rotmilanen im Raster der Windenergieanlage ORL6 und „11 bis 13 Flugbewegungen“ in angrenzenden Rasterfeldern im Westen eine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos für Einzelindividuen angenommen; Vermeidungsmaßnahmen seien hier nicht wirksam. Wie das Landratsamt auf dieser Grundlage die Entscheidung habe treffen können, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht durchzuführen sei, erschließe sich dem Gericht nicht. Auch die Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz (LUBW) habe in ihrer Stellungnahme Bedenken gegen die Schlussfolgerung geäußert, ein Kollisionsrisiko könne ausgeschlossen werden.

Zur heutigen Verkündung sehen sich die beiden klagenden Naturschutzverbände NABU und LNV bestätigt: „Das Gericht bestätigt unsere Auffassung, dass dieses Windrad von der Genehmigungsbehörde so nicht hätte genehmigt werden dürfen und es einer Umweltverträglichkeitsprüfung bedurft hätte“, sagen die beiden Vorsitzenden Johannes Enssle (NABU) und Gerhard Bronner (LNV). Das Gericht hat entschieden, dass die Anlage in Braunsbach derzeit nicht betrieben werden darf. „Dieser Gerichtsentscheid hat Signalwirkung für ähnliche Infrastrukturprojekte im Land.“

Die Natur- und Umweltschutzverbände fordern, dass bei Infrastrukturprojekten wie Windenergieanlagen [grundsätzlich eine Umweltverträglichkeitsprüfung \(UVP\)](#) durchgeführt werden muss, wenn negative Umweltauswirkungen nicht auszuschließen sind. „Wir unterstützen die

Energiewende und den Ausbau der Windkraft. Aber die gesetzlichen Naturschutzvorgaben müssen strikt eingehalten werden“, stellt Bronner klar.

NABU und LNV hatten bereits vor knapp einem Jahr und damit vor dem Bau der Anlage Widerspruch eingelegt, auf den die Behörden jedoch nicht reagiert und den Bau zugelassen hatten. „Weil die Mühlen der Verwaltung zu langsam mahlen, muss die nun bereits gebaute Windmühle still stehen. Das ist tragisch. Und es zeigt uns, dass beim Artenschutz sauber gearbeitet werden muss“, betont Enssle. Wie es mit der Anlage weitergeht, ist noch unklar.

Hintergrund: LNV und NABU Baden-Württemberg haben Mitte Dezember 2016 einen Eilantrag beim Verwaltungsgericht Stuttgart eingereicht, um die Genehmigung für die Inbetriebnahme eines bereits errichteten Windrades in Braunsbach im Kreis Schwäbisch Hall auszusetzen. Grund dafür ist, dass die Anlage mitten in den Brutrevieren von vier streng geschützten, windkraftsensiblen Greifvogelarten steht – unter anderem in einem Dichtezentrum des Rotmilans, wo besonders viele dieser Vögel brüten.

Weitere Informationen: www.NABU-BW.de/news/2017/januar/21879.html

Gegen diesen Beschluss ist die Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg gegeben, die innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe der Entscheidung eingelegt werden kann.

erschienen am: 2017-03-22 im europaticker